

## SGB VIII-Reform: eine never ending story mit ungewissem Ausgang

Böllert, Karin

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Böllert, K. (2017). SGB VIII-Reform: eine never ending story mit ungewissem Ausgang. *Widersprüche : Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 37(146), 9-18. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-77476-6>

### Nutzungsbedingungen:

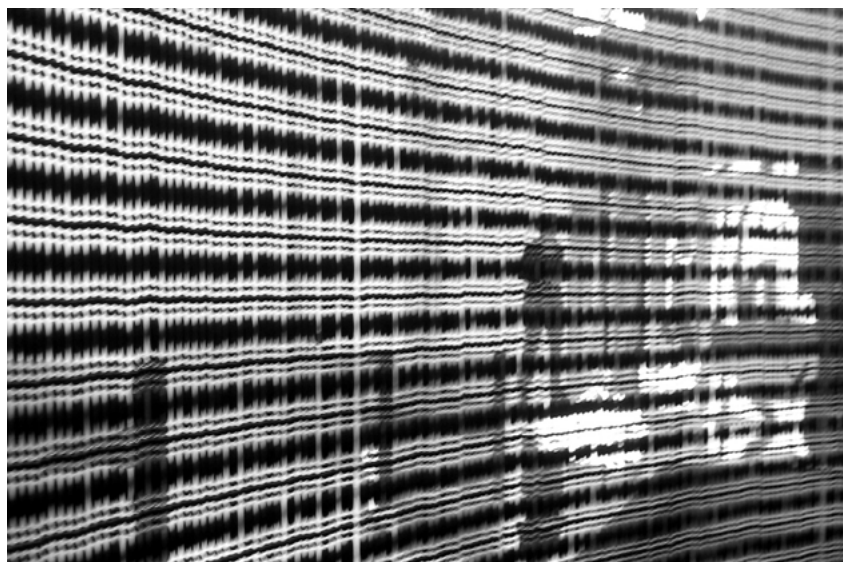
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Karin Böllert

## SGB VIII-Reform – Eine never ending story mit ungewissem Ausgang

„Die Kinder- und Jugendhilfe soll auf einer fundierten empirischen Grundlage in einem sorgfältig strukturierten Prozess zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt werden. Dazu gehören geeignete Finanzierungsmodelle für systemische Unterstützungsformen (z.B. an den Schnittstellen von SGB VIII, SGB XII, und Schulträger). Wir brauchen starke Jugendämter und eine funktionierende Partnerschaft mit der freien Jugendhilfe. Wir werden daher die Steuerungsinstrumente der Jugendämter deutlich verbessern und gleichzeitig die Rechte der Kinder und ihrer Familien sicherstellen sowie sozialraumorientierte und präventive Ansätze verfolgen. Dazu wollen wir mit Ländern, Kommunen und Verbänden in einen Qualitätsdialog treten und uns über die Weiterentwicklung in wichtigen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe verständigen.“

Mit diesen Formulierungen aus dem Koalitionsvertrag der 18. und damit zurückliegenden Legislaturperiode wurde ein Reformvorhaben angekündigt, das jahrelange politische und fachliche sowie höchst strittige Auseinandersetzungen in der Kinder- und Jugendhilfe bündeln sollte. Die Vorlage eines ersten (internen) Arbeitsentwurfes des BMFSFJ vom 7.6.16 und eines zweiten Arbeitsentwurfes vom 23.8.16 sowie des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen im März 2017 wiederum durch das BMFSFJ und letztendlich das „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz)“ vom Bundestag am 29. Juni 2017 beschlossene KJSG hat die Kinder- und Jugendhilfe mehr als nur beschäftigt und zu erheblichen, teilweise kontroversen Debatten geführt. Ursprünglich wurden von Seiten des BMFSFJ drei Schwerpunktsetzungen verfolgt: Durch die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung sollte die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe ausgebaut und effizientere Angebote ermöglicht werden. Wirksamerer Schutz sollte durch die Stärkung von Pflegekindern und ihrer Eltern sowie durch Veränderungen in der Heimaufsicht und die Umsetzung von Ergebnissen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes gewährleistet werden. Schließlich ging

es um mehr Teilhabe durch die Einführung eines individuellen Rechtsanspruchs von Kindern auf Leistungen und deren uneingeschränkten Beratungsanspruch sowie die Stärkung der Rechte junger Menschen durch die Verankerung von Ombudschaften. In erster Linie zielt mehr Teilhabe auf die Umsetzung einer Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen, womit auch alle jungen Menschen mit einer Behinderung ihre Unterstützungsbedarfe und Leistungsansprüche in der Kinder- und Jugendhilfe geltend machen können sollen (Böllert 2016).

Der Bundesrat hat am 22. September 2017 zum zweiten Mal kurzfristig das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen von seiner Tagesordnung abgesetzt. Es kam daher nicht zu einer Abstimmung über das zustimmungsbedürftige Gesetz. Schon in der Sitzung am 7. Juli 2017 hatten die Länder die Abstimmung verschoben. Formal ist das Gesetzgebungsverfahren mit dieser erneuten Absetzung noch nicht gescheitert. Der Bundesrat könnte in einer der nächsten Sitzungen über das Vorhaben abstimmen – auch nach Konstituierung des 19. Deutschen Bundestages. Der Diskontinuität zum Ende der 18. Legislaturperiode unterfallen nur solche Gesetze, die im Bundestag noch nicht abschließend behandelt wurden.

### Erziehung und Hilfe als Selbstverständnis einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe?

U.a. haben auf einer Fachtagung am 14. Juni 2016 in Frankfurt „Vom Kind aus denken? Inklusives SGB VIII“ die Erziehungshilfefachverbände (AFET, BvKE; EREV und IGFH) Fragen und Prüfsteine formuliert, mit denen der Reformprozess SGB VIII fachlich bewertet werden kann und muss, die im bisherigen Reformprozess allerdings im Großen und Ganzen unbeantwortet geblieben sind, wenn sie von den gesetzgeberisch Verantwortlichen überhaupt gestellt worden sind (Böllert 2016a):

- Inklusion – Hülle oder Paradigma des Gesetzes? Wird der Inklusionsanspruch in der Systematik und im Aufbau des Gesetzes deutlich oder finden hier vornehmlich spezialisierte und/oder exkludierende Leistungen Platz?
- Wie gestalten sich Leistungsansprüche und die Zugänge zu Leistungen? Welche Bedeutung hat eine Abkehr bzw. teilweise Abkehr vom Begriff der Hilfen zur Erziehung im neuen SGB VIII?
- Welche „echten“ rechtsverbindlichen Leistungsansprüche auf pädagogische Hilfen zur Erziehung stehen Kindern und Jugendlichen zu? Finden sich im ReferentInnenentwurf Vorgaben zum Auswahlmessen?
- Welche Tendenzen einer Psychiatisierung/Therapeutisierung sind erkennbar und verändern den Kern bewährter, präventiv wirkender sozialpädagogischer

- Diagnostik und Leistung? Werden Tendenzen zur Individualisierung von Problemlagen deutlich oder bleibt im Gesetzesentwurf auch die Bedeutung der Orientierung an der Lebenswelt, in denen Hilfebedarfe entstehen, erhalten?
- Welchen Stellenwert hat die verbindliche Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien, wo und wie sind Partizipation und Beteiligung verbindlich geregelt?
  - Welche Folgen hat die neue Rechtsanspruchsinhaberschaft der Kinder für deren Eltern?
  - Findet implizit oder explizit eine ausschließende oder einschränkende Hierarchisierung von Leistungen und Hilfen statt?
  - Welche Leistungen stehen jungen Volljährigen, insbesondere Care Leavern, zur Verfügung? Wie sind die Übergänge gestaltet?
  - Lassen die Regelungen eine Legitimation oder Abkehr der geschlossenen Unterbringung erkennen?
  - Gelten die Leistungen des Gesetzesentwurfes vollumfänglich auch für UMF/UMA?
  - Welche Regelungen zu sozialraumorientierten Hilfen/Leistungen werden aufgegriffen?
  - Wie wird die Einhaltung und die Überprüfung der Reformziele sichergestellt?
  - Wie werden mögliche Regelungen zum Vergaberecht aussehen?
  - Welche Aspekte einer Stärkung der Steuerungsfunktion zeigen sich und welche Bedeutung haben diese für die Praxis?
  - Sieht der Gesetzesentwurf Länderrechtsvorbehalte und Länderregelungen vor, die zu Veränderungen/Einschränkungen durch die Länder führen können?
- Auch die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2016), die mit ihren umfangreichen Empfehlungen auch für zukünftige Reformvorhaben maßgebliche zentrale Forderungen und Vorschläge des Fachdiskurses gebündelt hat, macht u.a. auf folgende Widersprüche im zurückliegenden Reformprozess aufmerksam:
- *Erziehung und Hilfe als Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe nicht aufgeben:* Der ArbeitsE eines reformierten SGB VIII sah vor, eine Vielzahl der das System der Kinder- und Jugendhilfe prägenden Rechtsbegriffe aufzugeben. Die Begriffswechsel nähmen der Praxis ihre normativen und identitätsstiftenden Anknüpfungspunkte, an denen sie langjährig gewachsene und wissenschaftlich intensiv diskutierte professionelle Konzepte festgemacht hat.
  - *Kinderrechte und Elternrechte statt Kinderrechte versus Elternrechte:* Kinderrechte und Elternrechte stehen sich nicht widersprechend gegenüber, sondern sind in vielfältigen Interdependenzen miteinander verknüpft. Eltern sollte

schon Unterstützung gewährt werden, bevor es zu einer Manifestation des Bedarfs „im“ Kind kommt. Außerdem stellen elterliche Aufgaben Herausforderungen dar, mit denen Eltern ringen, auch wenn sich das Kind gut entwickelt und kein Teilhabedefizit hat. Bisher werden Eltern, die Hilfe zur Bewältigung einer schwierigen, komplexen Situation aktiv nachsuchen, als besonders verantwortungsbewusst wahrgenommen – auch und gerade, wenn sich beim Kind (noch) keine Belastung zeigt oder abzeichnet.

- *Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung statt Verbürokratisierung fachlicher Verfahren:* Um eine bedarfsgerechte, personenzentrierte Gewährung von Leistungen sicherzustellen, sind die in der Kinder- und Jugendhilfe nach aktuellem Recht verankerten Prinzipien der Hilfeplanung – Fachlichkeit, Beteiligung, Prozesshaftigkeit – unbedingt zu bewahren. Formalisierte und ausgeweitete Verfahren gefährden aus Sicht der AGJ diese zentralen Faktoren für eine wirksame Kinder- und Jugendhilfe.
- *Stärkung der Rechte der Leistungsberechtigten statt Normierung eines gelenkten Auswahlermessens:* Im gelenkten Auswahlermessens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 36b Abs. 1 bis 3 ArbeitsE 2017) sieht die AGJ eine unangemessene Einschränkung der Rechte der Leistungsberechtigten. Die im ArbeitsE vorgeschlagene Festschreibung eines Auswahlermessens gibt falsche Signale, wird paternalistisch-fürsorgerische Tendenzen in der Hilfe-/Leistungsauswahl stützen, statt Mitwirkung und Rechtsverwirklichung von Leistungsberechtigten in den Vordergrund zu stellen.
- *Förderung sozialräumlicher Angebote ohne Aushöhlung individueller Rechtsansprüche:* Die AGJ hält es für unbedingt erforderlich, sozialräumliche Angebote nicht gegen die individuellen Rechtsansprüche auf Unterstützung auszuspielen. Durch die ermessenslenkende Vorgabe in § 36b Abs. 2 ArbeitsE-2017, welche eine vorrangige Verweisung der Leistungsberechtigten auf infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote vorsieht, ist zu befürchten, dass die Auswahl der Leistungsart durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht nur über die Wünsche der Leistungsberechtigten hinweg, sondern zudem in erster Linie an fiskalpolitischen Interessen orientiert getroffen wird.
- *Keine Finanzierungsregelungen ohne partnerschaftliches Zusammenwirken der Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe:* Der Zugang zu Infrastrukturangeboten sowohl niedrigschwellig, durch die Betroffenen direkt, als auch aufgrund einzelfallbezogener Entscheidung des Jugendamts erfordert neue rechtliche Regelungen der Finanzierung. Hierbei sind jedoch Auswirkungen bezogen auf die Leistungen, welche im jugendhilferechtlichen Dreieck erbracht und als solche finanziert werden, unbedingt zu reflektieren. Fatal wäre aus Sicht

der AGJ, wenn bei Leistungen im jugendhilferechtlichen Dreieck der Abschluss von Vereinbarungen nicht mehr gesichert ist (§§ 76c, 78b Abs. 2 ArbeitsE-2017). Den Trägern der freien Jugendhilfe wird damit die Zugangsmöglichkeit genommen, ihre Konzepte breit anzubieten – nicht nur den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, sondern auch den Leistungsberechtigten. Damit wird eine wesentliche Vorbedingung der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts gekappt. Die im ArbeitsE vorgeschlagenen Regelungen zu den Infrastrukturangeboten bleiben zudem hinter den an sie gestellten Erwartungen zurück, weil sie Kommunen Ausweichmöglichkeiten eröffnen, die Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr an Fachlichkeit und Vorgaben des Jugendhilfeausschuss, sondern an fiskalpolitischen Vorgaben des Vergabeamtes und Kreis- bzw. Stadtrat auszurichten. Die Träger der freien Jugendhilfe haben sich in der Vergangenheit immer wieder verantwortungsvoll an die Seite der öffentlichen Jugendhilfe gestellt und nur in dieser Partnerschaftlichkeit konnten vielfältige Herausforderungen gemeistert werden. Mit den Veränderungen in den Finanzierungsvorschriften wird diese Partnerschaftlichkeit aufgegeben (AGJ 2016a).

Als eine Reaktion auf die vielfach artikulierte Kritik hat das BMFSFJ schließlich eine deutlich überarbeitete Fassung eines Referentenentwurfs vorgelegt, der sich im Wesentlichen auch in dem vom Bundestag verabschiedeten KJSG widerspiegelt und in dem der Erziehungs- und Hilfebegriff der Kinder- und Jugendhilfe wieder eingeführt worden ist, in dem man aber nicht nur nach einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe vergeblich sucht.

Das (vorläufige) Scheitern der Reform im Bundesrat am 07.07. und am 22.09. ist zunächst einmal Wasser auf die Mühlen all derjenigen, die schon länger für einen (Zwischen-)Stopp der Reform eintreten und sich in Teilen auch schon länger aus der Fachdebatte hierzu verabschiedet haben. Ein differenzierter Blick in den Gesetzentwurf lohnt aber. Schnell wird klar, dass viele ursprünglich geplante Verschlechterungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr aufgenommen worden sind. An anderen Stellen z.B. beim Kinderschutz wird der breite Fachdiskurs aber nach wie vor ignoriert und weder von dem ursprünglichen Ausgangspunkt der Reform – Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung und neue Finanzierungsformen für sozialräumliche Angebote – ist etwas übriggeblieben noch sind das große Ziel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe oder Verbesserungen im Pflegekinderwesen und für die Care Leaver umgesetzt worden. Gemessen an seinen ursprünglichen Ansprüchen kann das ursprünglich als Reform des SGB VIII angekündigte Vorhaben somit bereits jetzt – auch ganz unabhängig von den Entscheidungen des Bundesrates – als gescheitert betrachtet werden.

Andere Neuregelungen wie bspw. die Einrichtung von Ombudsstellen, der unabhängige Beratungsanspruch von Kindern, unbürokratischere Regelungen bei der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, Schutzkonzepte in Flüchtlingsseinrichtungen und einiges mehr, würden bei einer endgültigen Ablehnung des KJSG aber ebenfalls nicht umgesetzt werden können.

Dass sowohl SPD als auch CDU/CSU den Gesetzentwurf jenseits der kritischen Stimmen der Fachwelt der Kinder- und Jugendhilfe übereinstimmend als großen Erfolg feierten, kann ebenso wie das Taktieren im Bundesrat nur mit den Bundestagswahlen erklärt werden. So erklärte der familienpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Marcus Weinberg: „Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz kommt in den Teilen, die in der Fachwelt weitgehend positiv gesehen wurden. Das sind insbesondere: engere Kooperation zwischen Ärzten und Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, verbesserte Heimaufsicht, unabhängige Ombudsstellen und Schutzkonzepte für Flüchtlingsunterkünfte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch von Frauen und Kindern. Die Kritik der Fachöffentlichkeit an den Inhalten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und an dem Hauruck-Verfahren, mit dem es seitens des Bundesfamilienministeriums durchgezogen werden sollte, war so massiv, dass eine schnelle Verabschiedung des gesamten Pakets unverantwortlich gewesen wäre. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat klar gemacht, dass mit ihr Schnellschüsse im Kinder- und Jugendhilferecht nicht gehen. Wir fordern, in der nächsten Legislaturperiode eine Enquete-Kommission ‘Fortentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe’ beim Deutschen Bundestag einzurichten, damit die Fachleute einen Gesetzentwurf gründlich vorbereiten können. Auf Drängen der Union wird der gesamte Komplex zu Heim- und Pflegekindern herausgenommen, da dieser Teil des Gesetzentwurfes zu einseitig angelegt war. Er hätte in der Praxis dazu geführt, dass Herkunftseltern kaum noch eine Chance gehabt hätten, ihre fremduntergebrachten Kinder wieder zurückzubekommen. Auch dann nicht, wenn die Eltern wieder erziehungsfähig geworden wären.“ Sönke Rix, Sprecher der AG Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Presseerklärung u.a. darauf hingewiesen, dass die SPD-Bundestagsfraktion dafür gesorgt hat, dass es zahlreiche gezielte Verbesserungen beim Kinderschutz geben wird. „Sie reichen von mehr Handlungssicherheit für Fachkräfte im Gesundheitswesen, besseren Schutz in Aufnahmeeinrichtungen, Ausweitung von Beratungsmöglichkeiten bis hin zur Stärkung der Heimaufsicht. Bedauerlich ist, dass die Union Pflegekinder und ihre Familien nicht unterstützen möchte. Die SPD-Bundestagsfraktion hat durchgesetzt, dass es in Zukunft mehr Handlungssicherheit beim Kinderschutz geben wird. Dazu verbessern wir die Zusammenarbeit von Kinder- und Jugend-

hilfe mit dem Gesundheitswesen. Darüber hinaus sorgen wir für mehr Schutz von Minderjährigen in Aufnahmeeinrichtungen. In Zukunft haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten und zwar ohne Wenn und Aber. Bisher gab es dies nur unter der Einschränkung, dass die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist. Kinder und Jugendliche in Heimen bedürfen eines besonderen Schutzes. Deshalb sorgen wir für mehr Beschwerdemöglichkeiten außerhalb und die Weiterentwicklung der Heimaufsicht.“

Offensichtlich war der Druck, irgendetwas als Erfolg verkünden zu können, so groß, dass es nicht mehr so genau darauf ankam, was als Erfolg gepriesen wurde. Im Übrigen ist das Festhalten an einer geplanten Leistungsminderung für junge Geflüchtete trotz einer mehrheitlich im Bundesrat verabschiedeten Kompromissformulierung ein eindeutiges Indiz dafür, dass der Gesetzentwurf meilenweit von einem umfassenden Inklusionsverständnis, das exkludierende Regelungen für einzelne Adressatengruppen ausschließen würde (Böllert 2017a), entfernt ist.

### Wie es weitergehen könnte

Mutmaßungen darüber, wie nun der Bundesrat frühestens im November dieses Jahres tatsächlich entscheiden wird, sind vor dem Hintergrund der aktuellen Koalitionsverhandlungen und der Regierungsbildungsprozesse bloße Kaffeesatzleserei. Der Fachdiskurs über eine notwendige Reform der Kinder- und Jugendhilfe muss sich von daher zumindest in Teilen folgerichtig von den politischen Entscheidungszusammenhängen abkoppeln. Dabei geht es nicht darum, sich gänzlich neu zu positionieren, wohl aber insbesondere in Hinblick auf die mögliche Realisierung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe umfänglicher zu argumentieren, als dies bislang geschehen ist. Manche Inhalte der zurückliegenden Debattenbeiträge können darauf zurückgeführt werden, dass die Debatten über Erziehung und Hilfe als identitätsstiftendes Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe den ursprünglich vorgesehenen Veränderungen in den Hilfen zur Erziehung geschuldet waren. Dennoch muss die Frage erlaubt sein, ob die vielfach betonte identitätsstiftende Wirkung von Hilfe und Erziehung tatsächlich umfassend für alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe gelten kann. Ergänzt werden müsste perspektivisch die Fokussierung auf Hilfe und Erziehung um den Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe und ihre Funktion der allgemeinen Förderung, wenn eine Reform der Kinder- und Jugendhilfe gerade in Bezug auf ihre inklusive Neuorientierung von allen ihren Handlungsfeldern gestaltet und mitgetragen werden soll – etwas, was im zurückliegenden Reformprozess nicht immer gelungen ist, der zentral vor

allem von denjenigen Fachverbänden und Interessenvertretungen kommentiert wurde, die unmittelbar betroffen zu sein schienen. Eine auf umfassende Teilhabe und Inklusion zielende Kinder- und Jugendhilfe kann diesen Anspruch aber nicht auf einzelne Handlungsfelder begrenzen.

Auch die angestrebte umfängliche Teilhabe und eine durch das Reformvorhaben als gefährdet eingestufte Partizipation der Adressaten und Adressatinnen der Kinder- und Jugendhilfe ist nicht selten mehr Wunsch als realisierte Praxis. Konstatiert werden können gravierende ortsbezogene Differenzen bei der Inanspruchnahme und Gewährleistungspraxis der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen – Differenzen, die allein mit dem Verweis auf die rechtlich verankerte Vielfalt der Kinder- und Jugendhilfe und unterschiedliche Lebensbedingungen vor Ort *nicht* erklärt werden können. Selbst wenn auf Extremwerte der Nicht- bzw. der Inanspruchnahmequoten verzichtet wird, ergeben sich Unterschiede von 130 bis 572 Hilfen pro 10.000 unter 21-Jährigen. Zwar besteht z.B. ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Kinderarmut einer Region und dem Umfang der Inanspruchnahme der stationären Hilfen zur Erziehung. Weitere gesicherte Daten, die dieses Ungleichgewicht erklären könnten, sucht man aber vergeblich. So sind einerseits Familien, die sozialstaatliche Transferleistungen in Anspruch nehmen, in den Hilfen zur Erziehung deutlich überrepräsentiert. Andererseits lässt sich aber auch zeigen, dass der Bezug solcher Leistungen nicht quasi automatisch in die Hilfen zur Erziehung führt: rund 2 Millionen Minderjährigen, die diese Leistungen benötigen, stehen Ende 2015 rund 260.000 in den Hilfen zur Erziehung gegenüber.

Vermutet werden kann, dass junge Menschen und ihre Familien je nach Wohnort in Abhängigkeit politischer Sparvorgaben unterschiedlich gefördert werden (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2017; Böllert 2017a). Sollte sich diese Vermutung datenbasiert erhärten, dann hätte dies zur Konsequenz, dass im Prinzip die Gleichwertigkeit der örtlichen Lebensbedingungen mehr als nur gefährdet zu sein scheint. Die Lebenssituationen junger Menschen wären demnach nicht nur dadurch geprägt, in welche Familie sie hineingeboren werden. Sie sind auch dadurch beeinflusst, an welchem Ort diese Familie lebt – ein Umstand, der auch auf eine weitreichende Reformnotwendigkeit der Hilfen zur Erziehung und ihrer Vernetzung mit Regelangeboten und anderen Leistungsträgern verweist.

Angeknüpft werden kann insgesamt an die im bisherigen Reformprozess gemachten Erfahrungen, dass eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe deutlich schwieriger umzusetzen ist, als dies ursprünglich auch von den Verfechtern einer inklusiven Lösung angenommen wurde, und dass dieser Prozess nur gemeinsam

mit Vertreterinnen und Vertretern der Behindertenverbände gestaltet werden kann. Nach einem intensiven Auseinandersetzungsprozess haben die Fachverbände für Menschen mit Behinderung am 15.05.2017 ein Diskussionspapier verabschiedet, das wesentliche Vorstellungen eines perspektivischen Reformprozesses markiert und für die Kinder- und Jugendhilfe sehr zentrale Anknüpfungspunkte beinhaltet. So sehen die Fachverbände eine dringende Notwendigkeit, den Beratungsprozess über die geplante Reform fortzusetzen und zu intensivieren: Innerhalb der Fachverbände, mit den anderen Verbänden der Behindertenhilfe und -selbsthilfe, mit den freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Fachverbänden der Kinder- und Jugendhilfe, der Wissenschaft und Lehre und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Ein neuer Anlauf für eine inklusive Lösung und damit für eine bundeseinheitliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen wird ausdrücklich begrüßt. Zukünftig sollen die Leistungen der Eingliederungshilfe mit den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe verknüpft und weiterentwickelt werden, so dass behinderungsbedingte Bedarfe nicht länger isoliert betrachtet werden. Das bedeutet, dass behinderungsspezifische Aspekte in die systemische Betrachtungsweise der Jugendhilfe integriert werden. Deshalb sprechen sich die Fachverbände für einen einheitlichen Leistungstatbestand aus, der die Leistungen der Eingliederungshilfe mit den Hilfen zur Erziehung zusammenführt. Die Leistungen müssen auf die Erziehung, Entwicklung und Teilhabe junger Menschen ausgerichtet sein.

Für die Kinder- und Jugendhilfe hat dies zur Folge, dass sie entsprechende Kooperationsbeziehungen aufbauen kann und muss, in denen das, was gemeinsam und einvernehmlich unter Erziehung, Entwicklung und Teilhabe verstanden werden soll, erst noch ausgehandelt werden muss. Dies setzt voraus, dass die Kinder- und Jugendhilfe vor der Herausforderung steht, aus der in den zurückliegenden Auseinandersetzungen nicht selten eingenommenen Rolle einer in Teilen unkritischen Verteidigerin des status quo in die Rolle einer selbstreflexiven und vor allem auch selbstkritischen Akteurin zurückzufinden.

### Literatur

- AGJ 2016: „Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und Jugendlichen stärken!“ Empfehlungen zum Reformprozess SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, Berlin (25.2.16)
- 2016a: Novellierung SGB VIII: Widersprüche im Reformprozess. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ anhand des Arbeitsentwurfs des BMFSFJ vom 23. August 2016, Berlin (29.9.16)

Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik 2017: Empirische Befunde zur Kinder- und Jugendhilfe. Analysen zum Leitthema des 16. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetages, Dortmund

Böllert, Karin 2017: Kommentar: Von der Reform zum Reförmchen? In: neue praxis, Heft 3, 295-296

– 2017a: 22 Mio. junge Chancen: Gemeinsam Gesellschaft gerecht gestalten! In: Forum Jugendhilfe, Heft 2, S. 8-17


– 2016: Zur Reform des SGB VIII: Notwendige Sortierungen. In: neue praxis, Heft 5, S. 500-513

– 2016a: Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung – „Der Blick in die Glaskugel“. In: Baumeister, Peter, u.a. (Hg.): Arbeitsfeld Ambulante Hilfen zur Erziehung. Standards, Qualität und Vielfalt, Freiburg, S. 181-194

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung 2017: Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu einer inklusiven Lösung innerhalb der Reform des SGB VIII, Diskussionspapier Düsseldorf

Karin Böllert, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, FB 06,  
Institut für Erziehungswissenschaft/Arbeitsbereich Sozialpädagogik,  
Georgskommende 33, 48143 Münster  
E-Mail: kaboe@uni-muenster.de

express



**Niddastraße 64, 60329 FRANKFURT**  
Tel. (069) 67 99 84  
**express-afp@online.de**  
www.express-afp.info

---

Ausgabe 9-10/17 u.a.:

- »Verhaftet die Straße!« – Interview mit Meryem Çag über Gewerkschaften und Frauenbewegung unter der Herrschaft der AKP in der Türkei
- Autorenkollektiv der August Spies Gesellschaft e.V.: »August Spies und die ›Chicagoer Idee‹«
- Bernd Gehrke, Willi Hajek, Renate Hürtgen: »Tagung ›Ostwind‹ jagte einem Phantom nach?« – Zur Rolle und Spielräumen betrieblicher Praxis
- Richard Bužek und Alexandru Firus: »Care europäisch denken« – Wie die Fürsorge mit den Menschen auswandert – das Beispiel Rumänien
- Wolfgang Schaumberg: »Die Linke ohne die Leute?« – Ein Debattenbeitrag

○ **Probieren!** 4 aktuelle Ausgaben zum Preis von 10 Euro (gg. Vkl.)

## Das neue Handbuch



Donja Amirpur  
Andrea Platte (Hrsg.)

### Handbuch Inklusive Kindheiten

utb L  
2017. 664 Seiten. Hc.  
49,99 € (D), 51,40 € (A)  
ISBN 978-3-8252-8713-9  
eISBN 978-3-8385-8713-4

Mit Beiträgen aus Theorie und Praxis liefert dieses Handbuch einen systematischen Überblick über Kindheitspädagogik und Inklusion/Inklusive Bildung. Damit entsteht eine Gesamtübersicht über die unterschiedlichen Zugänge und Perspektiven auf eine „inklusive Kindheit“.

Das Handbuch schaut auf die Phase der frühen Kindheit und untersucht einschlägige kindheitspädagogische Theorie und Praxis im Spiegel von Inklusion. Somit wird das Feld entsprechend reflektiert und ergänzt. Das Recht auf Inklusive Bildung kann nicht einfach zusätzlich umgesetzt werden, sondern bedarf der Reflexion auf allen Ebenen.

**Jetzt in Ihrer Buchhandlung bestellen oder direkt bei:**

**www.utb-shop.de**

utb GmbH | Industriestr. 2 | 70565 Stuttgart